

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan-Entwurf "Duderweg", I. Änderung,
Ortsbezirk Geinsheim

Die im rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzte 12.0 m breite Verbindungsstraße zwischen Geitherstraße und Wendelinusstraße wird mit dem Ziel der Verkehrsberuhigung in eine Stichstraße mit 9.0 m Breite und einem Wendehammer umgeplant. Die Erschließung der Baugrundstücke ist nach wie vor gewährleistet. Durch die Herausnahme des westlichen Teiles der Verbindungsstraße konnten die Baugrenzen auf dem Flurstück Nr. 1545 in südlicher Richtung erweitert werden, um den Straßenraum städtebaulich zu fassen. Auf dem Grundstück Flurstück Nr. 278/6 werden die Baugrenzen dem bestehenden Haus angepaßt bzw. erweitert und dadurch ein Anbau ermöglicht.

Auf einzelnen Grundstücken werden die für Garagen überbaubaren Flächen ergänzt und wo städtebaulich vertretbar neu eingeplant. Zur Sicherung der Ver- und Entsorgung wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsträgers im Plan festgesetzt.

Aus der Realisierung der Planung entstehen etwa folgende Kosten (geschätzt):

1. Öffentliche Verkehrsflächen	ca. DM 120.000.00
2. Wasserversorgung	ca. DM 6.000.00
3. Gasversorgung	ca. DM 6.000.00
4. Abwasserbeseitigung	ca. <u>DM 38.000.00</u>

Summe der Erschließungskosten:	ca. DM 170.000.00 =====
--------------------------------	----------------------------

Hiervon trägt die Stadt den Kostenanteil, der nicht durch die jeweils geltenden Ortssatzungen oder durch Verträge mit Erschließungsträgern gedeckt wird.

Zur Ordnung des Grund und Bodens sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- a) Zur Erschließung des Baugebietes ist ein öffentlich-rechtliches Umlegungsverfahren durchzuführen, falls eine private Einigung nicht möglich ist.
- b) Die zur Anlage der projektierten Straße benötigten Grundstücke sind in das Eigentum der Stadt zu überführen, soweit sie noch nicht in deren Eigentum sind.

- c) Können die im Bebauungsplan als Grundstücke für den Gemeinbedarf festgelegten Flächen nicht im Wege einer privaten Einigung oder in Ausübung des Vorkaufsrechts erworben werden, ist ein öffentliches Umlegungsverfahren durchzuführen.

Die Realisierung des Bebauungsplanes hängt letztlich von den öffentlichen und privaten Bauherren zur Verfügung stehenden Mitteln ab.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Juli 1988
STADTVERWALTUNG
61; Le/B

Ohnesorge
Oberbürgermeister

Bezirksregierung Rheinhesen-Pf.
Zur Entscheidung
vom: 01. Sep. 1988
Az.: 35/405-03-NW-Geinsk-O/2c

BESTÄTIGUNG

Dieser Bebauungsplanentwurf (einschl. Textfest. + Begründung) hat - nach vorheriger Bekanntmachung i.d. „RHEINPFALZ“ am 31. 10. 1987 - in der Zeit vom 09. 11. 1987 bis einschl. 09. 12. 1987 gem. ~~§ 2a(6) BBauG~~ hier öffentlich ausgelegen.

^{§ 3(2) BauG} NW, den 11. Juli 1988

STADTPLANUNGSAMT

i.A. *Müller*

